

Ein gedruckter Befehl dd. 26^{ten} Novembris 1751. Invalide-Soldaten sollen jährlichen zweymal, und zwar im Frühling, und Herbst revidiret, daherodie in dem Viertel D. B. B. und D. M. B. nacher Crems, in dem B. U. B. B. und U. M. B. nacher Wienn abgeschicket werden.

Patent dd. 1^{ten} Decembris 1751. Vermög welchem furohin mit Anfang 1^{ma}. Junii 1752. der gestrichene Stockerauer Stängel-Mezzen von allen Sorten Körner in Kauf- und Verkauf für die alleinig rechte Maß zu halten, folgar alle andere Mässerey bey schwerer Strafe und Confiscirung deren damit abgemessenen Früchten vollends abzuschaffen, mithin derley mit Eisen beschlagene Mezen aus dem Handgrafen = Amt um den nämlichen Kosten deren 4. fl. zu verabfolgen, anbey durch die erstere zwey Jahr lang die sonst mit 3. fl. gesetzte Zimentirungs-Tax auf die Halbscheid pr. 1. fl. 30. kr. zu mäßigen, einfolglich auch bey denen Städten und Märkten die Patentmäßige Gebühr per 1. fl. 30. kr. nur mit der Helfte à 45. kr. abzunehmen, und endlichen ein gleiches bey Zimentirung des halben Mezzen, Viertels, und Achtels zu beobachten und nach Proportion davon zu bezahlen seye.

Normale dd. 29^{ten} Decembris 1751. Die mit einer etwelchen gefährlichen Krankheit befangene Patienten sollen durch den Medicum bey der dritten Visite zur Beybringlassung deren heiligen Sacramenten bey Niederlegung des Praxeos Verhalten werden.

Ein gedruckter Befehl dd. 31^{ten} December 1751. Daß furohin eine jede Berg = Obrigkeit nach vorläufiger Untersuchlassung sowohl in der Ebene, als in denen Gebürgen den Tag zum Weinlösen nach Unterschied deren Gebürgen bestimmen, auch zu jedermanns Wissen anschlagen, jedoch mit vorhergehender Erinnerung des Zehent-Herrns verkündigen möge.

I 7 5 2.

Ein gedruckter Befehl dd. 3^{ten} Jenner 1752. an alle Landgerichter, daß selbe von allen unter derselben Jurisdiction gehörigen Ortschaften eine genaue Verzeichnuß, welche Privat-Stadt- oder Land-Bothen beständig, oder nur zuweilen sich gebrauchen, mit Benennung deren Orten, vonwannen und wohin, auch an was Tagen sie abgehen, und zurückkommen, nicht minder, wo sie sich unterweegs aufhalten, förderfamst abfordern, und an die Kaiserl. Königl. Repräsentation und Cammer unverweilt einsenden sollen.

2.

Ball-Ordnung dd. 3^{ten} Jenner 1752. wie solche bey der in dem darzu gewidmeten Redouten-Saal nächst der Kaiserl. Königl. Burg mit Masquen, jedoch mit Restrangirung nur auf den alleinigen hohen Adel, Ritterstand, Rätthe, und das Militare zu beobachten seye?

3.

Ein in Druck heraus gegebene Benachrichtigung von der auf allerhöchste Anordnung in der wiennerischen Neustadt errichtenden Militar-Academie, und einer Kriegs-Schule, nächst der Chaotischen Stiftung auf der Leimgruben, mit beygefügter Anmerkung, wie und auf was Weise derley sowohl von dem in Militar-als deren adelichen in Civil-Diensten gestandenen Eltern = Kinder allda erzogen, und wohin selbe dereinstens verwendet werden mögen.

4.

Tabz-Amts-Patent dd. 8^{ten} Jenner 1752. vermög welchem 1^{mo} jedermänniglich in- und vor der Stadt inner denen Linien vom 1^{ten} Martii dies Jahrs anzufangen, den Wein frey, sowohl in große als kleine Gattungen, auch Flaschen-Keller abziehen könne, jedoch solle 2^{do} bey all-zum Verkauf abziehendem Wein in große und kleine Gattungen vorläufig das Paffier-Zettel bey dem wiennerischen Tabz- und Umgelds-Amt bey Confiscirung abgeholt, dann 3^{io} Von allem unter 5. Eimer verkaufendem Wein von dem Verkäufer die Gebühr entrichtet, dahingegen 4^{to} all- und jeder Wein, so zu 5. Eimer, und darüber verkaufet wird, kein Tabz und Umgeld, außer, wann auch dergleichen zu 5. Eimer, und darüber erkaufende Wein in kleinere Gattungen, oder Fässer unter 5. Eimer abgezogen, und nicht untereinstens, sondern erst in langer Zeit, nach und nach abgeholt würden, abgeföhret, da auch 5^{to} ein solches von dem in denen offenen Kellern unter 5. Eimer Abzugweis verkauft werdenden Wein verstanden, zu deme 6^{to} nicht allein der Weinschank denen mit Weingärten versehenen, sondern auch von denen mit selben nicht versehenen, jedoch ansässigen Burgern, ingleichen von allen in der Stadt bürgerliche Häuser besitzenden Eigenthümern sowohl für sich selbst, als auch andere Steuerbare Bürger bestandweis, mit Ausschließung der unbürgerlichen Leuten, Weinhändler, und Winkelkellengeber bey 50. Rthlr Strafe, zu verlassen gestattet, nicht minder 7^{mo} von denen Haus-Eigenthümern mit denen Wirthen, oder leutgebenden Partheyen in die Zinsungs-Contracten die Tabz- und Umgelds-Gebühr nicht einbedungen, sondern mit dem Tabz-Amt zu tractiren angewiesen, gleich dann auch 8^{vo} von allen um das Geld anstellenden Zusammenkufften, Hochzeiten, und Ball-Festinen der Unternehmer die Gebühr zu entrichten verhalten, ingleichen 9^{no} denen Bierleutgeben, worunter auch die Winkelwirthschaft, und Leutgebschaft verstanden, alle Kostgebung in ersterer Betrettung bey 6. das andertemal 12. und das drittemal 24. Rthlr Strafe, dann endlichen in öfterer Betrettung bey empfindlicher Leibs-Strafe verbotthen, 10^{mo} zur Ueberzeugung deren Uebertretern von dem Tabz-Amts-Officianten über die gemachte Anzeige sich verlässlich erkundiget,

get, Visitation in denen Kellern vorgenommen, und von niemand bey 20. Rthlr. Strafe gehindert, sodann bey Befund der Sache dem Denuncianten das Drittel der Strafe abgereicht, 11^{mo} die Hofbefreyte, und burgerliche Caffeesieder, Wasser- und Rosogliobrenner, und andere dergleichen geistreiche Getränke ausschenkende Partheyen mit der ebenmäßigen Tag- und Umgelds-Gebühr beleget, endlichen 12^{mo} denen Advocaten, Notariis, und Rechtsfreunden bey empfindlicher Strafe niemand in derley Winkelwirthschaft zu vertreten eingestellt, schlußlichen es bey denen in Tag- und Umgelds-Sachen Anno 1359. 1597. 1631. 1638. 1654. 1657. 1663. 1667. 1679. 1687. 1695. 1703. 1707. 1715. 1719. 1720. 1729. 1737. und 4^{ten} May 1744. ergangenen Generalien, Mandaten, und öffentlichen Ruf belassen, mithin dieses Patent in dieser Kaiserl. Königl. Residenz-Stadt Wienn respectu deren dem Tag unterworfenen zum Beyspiel genommen, und also nicht weiters extendiret werden.

5.

Ein gedrucktes Normale dd. 18^{ten} Jenner 1752. daß in dem hiesigen Theatro sowohl, als in denen sammentlichen Kaiserl. Königl. Erblanden die Advents-Zeit vom 12^{ten} Decembris anzufangen, die ganze Fasten, dann die Betwoche, am Fest der heiligsten Dreyfaltigkeit, die Fronleichnams-Octav hindurch, alle öffentliche Spectacula, und musicalische Accademien um das Geld durchgehends einzustellen, anbey aber an denen Frauen-Festen, als am Vorabend, wo auch kein Feyer- oder Fasttag von der Kirchen verordnet ist, ingleichen an denen Quatembern, und denen Festtagen aller Heiligen, und aller Seelen, wie an denselben Vorabend, an dem Himmelfahrts-Tag, dann dem Fest deren heiligen 3. Königen, den 28^{ten} Augusti als dem Geburts-Fest weiland der verwittibten Kaiserin Majestät den 1^{ten} 19^{ten} und 20^{ten} Octobris, auch den 4^{ten} 19^{ten} Novemb. wegen begehend-glornwürdigster Gedächtnuß weiland Kaiser Carl des VI. Majestät keine Schauspiele, oder Spectacula anzustellen, noch musicalische Accademien um das Geld zu produciren, mithin nach denen Weihnacht-Oster- und Pfingst-Feyertagen, jedesmal erst den darauf folgenden Mittwoch und respectivè nächsten Tag darmit anzufangen zugestanden seye.

6.

Normale dd. 17^{ten} Februarii 1752. nach denen Generalien de Anno 1550. und 1665. sollen furohin keine Patente ohne vorhero sich bey Hofe anzufragen publiciret, insonderheit aber in Abänderung eines ausländischen, oder hiesigen Lehen-Probsten durch die allhier bestellte, oder auch neu ernannte Lehenprobste mit der erforderlichen Legitimation an die behörige Instanz angewiesen, und folgendes von dieser das gewöhnliche Notifications-Patent ausgefertigt, und kund gemacht werden.

7.

Patent dd. 19^{ten} Februarii 1752. die denen Ueberreitern von denen im Wienerisch-Neustädtischen Salz-District liegenden Richtern bey vornehmenden Haus-Visitationen, wann es auch ein einer anderen Herrschaft

schaft unterthäniges Haus wäre, ohne Präjudiz derselben Herrschaft bey 100. Rthlr zu leisten habende Assistenz betreffend.

8.

Normale dd. 16^{ten} Martii 1752. denen türkischen Landesleuten solle erlaubt seyn in denen Kaiserl. Königl. Erblanden das Feuegewehr zu erkaufen, und selbe ohne Hof-Kriegs-Räthlichen Pässen, sondern mit alleiniger gewöhnlicher und sicheren Maut-Expedition aller Orten zu passiren.

9.

Eine gedruckte Verordnung dd. 22^{ten} Martii 1752. vermög welcher von denen Landgerichts-Verwaltern nicht allein auf die Habhaftwerdung deren Regiments-Deserteurs genaue Obsorg getragen, sondern auch, soferne ein mit Passeport versehener, und noch wirklich in Kaiserl. Königl. Diensten stehender Soldat auf einer andern als ihme vorgeschriebenen Route, oder über die bestimmte Zeit betreten würde, solcher sogleich angehalten, und die berichtliche Anzeige gemachet werden solle.

10.

Ein gedrucktes Avertissement, die hinkünftige Tilgung deren zweyjährigen und älteren Sauerwassern, Bezeichnung deren neu ankommenden, mit einem gedruckten Zettel, und darauf anmerkenden Jahrzahl, dahingegen die Herabsetzung des Preises deren einjährigen Wasser auf die Hälfte betreffend.

11.

Ein gedrucktes Edict de dato 28^{ten} April 1752. daß in der Hohleuthen zu Ausgrabung deren Baumstöck-Wurzeln, und nachhiniger Verstossung der Gruben, anmit zur wandelbaren Herstellung deren Jagd-Lust-Beegen die Unterthanen zur Präestirung der Kobboth gegen denenselben zur Ergözlichkeit überlassenden ausgrabenden Wurzeln und Baumstöck, und täglichen 4. fr. zu verhalten seynd.

12.

Normale dd. 16^{ten} May 1752. vermög welchem die Geistlichkeit zuwider der gemeinsamen Ruhe, und allgemeinen Sicherheit denen Falliten, Mauth-Verschwärzern, oder Defraudanten deren Landesfürstlichen Gefällen wie denen Deserteurs keine Kirchen-Freyung bey wirklich in denen Patenten ausgesetzter Strafe angezeihen lassen sollen.

13.

Offener Circular-Befehl dd. 25^{ten} May 1752. den denen Crainerschen Dehl-Saumern in denen Dörfern, und abseitigen Orten, keinesweegs aber in denen Städten, und Märkten connivendo zu gestatten seyenden Verkauf betreffend.

14.

Duell-Patent dd. 12^{ten} Junii 1752. die ernstliche Abstellung deren durch real-oder verbal-injurien entstehenden Schlag-Balg-Kauf oder Rumorhändeln, außer der ordentlichen in denen Rechten in continenti erlaubten Nothwehr, insonderheit aber des Duell-Kampfs zu Ross-oder Fuß, Ausforderung mit Erbittung gewisser Patrinorum, und Beyständen, dahero nicht allein der Provocans, und Provocatus, sondern auch die Mittels-Personen, als Patrini, Secundanten, Hülfs-Vorschub-und Rathgeber, obschon keiner aus denen Duellanten verlezet, verwundet, oder umgebracht würde, und es möge der Zweykampf in-oder außer hiesigen Erblanden erfolgen, unnachlässlich durch das Schwert vom Leben zum Tod hingerichtet, die Körper aber sowohl des hingerichteten, als des in dem Duell gebliebenen auf der Richtstatt begraben, und wann dieser letztere auch allschon durante processu in einem geweihten Ort beygesetzt wäre, derselbe latâ sententiâ wiederum exhumiret, auf der Richtstatt beerdiget, wider die Flüchtlinge hingegen mit der edictal-citation fürgegangen, ohne Unterschied an dem Pranger in Effigie exequiret, ansonsten auch bey beschehender Ausforderung, und nicht erfolgenden Duell, oder auch von dem Provocato nur annehmenden Conditionen dennoch wider selbe pro qualitate personarum entweder mit der Relegation, Abschaffung von Hof, Entsetzung deren Ehren-Nentern, Benehmung des Cammer-Schlüssels, Abschiekung auf ein Gränz-Haus, wohl empfindlicher Geld-Strafe fürgegangen, und nach gestalten Umständen auch sonst auf das schärfeste gestrafet werden sollen.

Eine unterm 16^{ten} Junii 1752. publicirte Päbstliche Bull deren auf 15. Jahr zu collectiren bewilligten geistlichen Subsidien zum Bestungs-Bau Temeswar, und Peterwardein.

Patent dd. 19^{ten} Junii 1752. wie die heimliche Werber, als deren selbst Untererschleifgeber durch Schärfe, auch mit verhängender Todes-Strafe von Außerlandführung sowohl inländisch- als fremder darzu eingewilligter- oder arglistig beredeter- und nicht eingewilligter, oder wohl gar mit Gewalt hinweggenommener Leuten abzuschrecken seyen.

Ein unter nämlichem dato emanirtes Patent, daß die ausgeschießt werdende Emislarii, oder Verführer deren in fremde Staaten hinaus lockenden Leuten mittels einführenden Standrechts mit dem Tode bestrafet, deren emigrirenden Vermögen confisciret, des Bürgerrechts verlustiget, die erwischende Emigranten hingegen nebst denen Helfern mit einer 3. jährigen Zuchthaus- oder Festungs-Arbeit beleget, denen Denuncianten derley emigranten auch die nämliche Taglia deren 24. fl. wie für einen Deserteur abgereicht werden solle.

18.

Gedruckter Befehl dd. 6^{ten} Julii 1752. Kraft wessen die Aufziehung mit geladenem Feuegewehr bey allen Processionen, und Umgängen, sowohl in denen hiesigen Vorstädten, als auf dem Land, wie auch sonst alles Schiessen bey denen Hochzeiten, oder anderen Versammlungen, sonderbar zwischen denen Häusern gänglich einzustellen seye.

19.

Patent dd. 8^{ten} Julii 1752. die Aufstellung zweyer neuen Schranken-Mauthen gegen Oesterreich ob der Enns benanntlichen zu Amstätten, und Reizerstorf, und was allda an der Mauth abgenommen werden möge.

20.

Eine mehrmalige Bestätigung des unterm 18^{ten} Januarii anni currentis im Druck herausgegebenen Normalis dd. 24^{ten} Julii 1752. an welchen Tagen die Schauspiele zu halten, und daß auf dem Land sowohl, als hier in Wien nicht allein bey denen Processionen, oder Umgängen, sondern auch sogar in denen Schänckhäusern aus denen Waldungen abgestockte Wipfel, und junge Bäume auszuhängen, und einzugraben verbotthen seyn sollen.

21.

Patent dd. 31^{ten} Julii 1752. die zu Hindannahalt- und ehebaldigster Steuerung der eingerissenen Abstockung, und Aushakung-Verwüst- und Verödung deren beständig reservirten Hoch- und schwarz-Wäldern in der Eisenwurzen in einen weitläuffigen Entwurf gesetzte Modalitäten, und sonderheitliche Abstellung des in die Waldungen eintreibenden- und dem anwachsenden Matsch höchst schädlichen Gais- und Schaaf-Viehs, dann mit selber vereinbarte Straffen betreffend.

22.

Normale dd. 7^{ten} Augusti 1752. daß die anhero kommende unvermöglige Unterthanen ohne Obrigkeitlichen Consens nicht copuliret werden sollen.

23.

Patent dd. 25^{ten} Augusti 1752. wie nach Proportion des in erhöchster Maaß eingeführten Stockerauer Stängel-Mezens sowohl die Kaiserl. Königl. als auch der Landständische Gränz-Ausschlag abgenommen werden möge.

24.

Patent dd. 26^{ten} Augusti 1752. Kraft welchem kein Kaiserl. Königl. Vasall und Unterthan ohne allerhöchsten Consens, mit dem alleinigen Ausnahm deren außser denen Erblanden besitzenden Gütern, und eine Zeit lang etwa sich allda aufhaltenden höheren Standes-Personen, dann ihrer Profession, und Handthierung zu Beförderung des mutuellen
Com.

Commercii bemüßigte Bürger, Handels- und Handwerksleute, in fremde Länder zu reisen, oder seine Kinder dahin zu verschicken, noch adeliche, oder andere bemittelte Weibs-Personen außer denen Erblanden an einen Ausländer zu verhehlichen zugestanden seye.

25.

Normale dd. 28^{ten} Augusti 1752. daß zu Behebung der zwischen denen Bischöflichen Ordinariis, und dem ihnen untergebenen Clero, dann dem Capellano superiori Castrensi, und gesammten von ihm abhängenden Capellanis Castrensibus quoad administrationem deren heiligen Sacramenten, und anderen in die Jurisdictionem Ecclesiasticam einschlagenden Punkten inter Militiam vagam & stabilem sich geäußerten Zwistigkeiten hinführo alle von der Hof-Kriegs-Räthlichen Jurisdiction ohne Ausnahm des Characteurs abhängende Personen dem Capellano superiori castrensi, und denen von ihm dependirenden Capellanis Castrensibus quoad spiritualia, dahingegen die unter der Hof-Kriegs-Räthlichen Jurisdiction nicht mehr stehende Pensionisten, Militar-Wittwen, und Pupillen, ingleichen die durch Resignation ausgetretene Officiers unter die Bischöfliche Ordinarios, und dessen Clerum gehörig seyn, dergestalten jedoch, daß bey vorfallenden Copulationen, wo ein Militaris eine Civil-Person zur Ehe nimmt, der Actus Copulationis von dem Capellano Castrensi in Beseyn des Parochi loci ordinarii vollzogen, und die Jura stolæ zwischen beeden getheilet werden sollen.

26.

Normale dd. 7^{ten} Septembris 1752. Bey Gelegenheit des in denen Ländern eingerissenen Religions Uebel seye von denen Patronis privati bey jeweilig sich ereignender Erledigung deren unter ihrem Jure Patronatus stehenden Pfarren kein anderes, als von dem Ordinario durch bestellende Examinatores geprüfetes Subjectum allda anzustellen.

27.

Patent dd. 15^{ten} Septembris 1752. vermög welchem von nun die käufliche Hindanngebung des zum Gebrauch des francken Horn-Viehes fast ohnentbehrlich so genannten Hüttrichs, oder vielmehr weiß- und gelben Arsenici, wie auch all-anderer dem Menschen schädlichen Gift Sattungen nicht mehr in jeden Ortschaften des Landes, sondern lediglich nur in gewissen grossen Städten, und Markt-Flecken verstattet, und dießfalls zum Behuf, und mehrerer Bequemlichkeit deren sammentlichen Landes Insaßsen in einem jeden Viertel des Landes drey Orte, und zwar in dem Viertel, U. W. W. die Stadt Wienn, Neustadt, und Prugg an der Leitha, dann im Viertel D. W. W. Tulln, Sanct. Pölten, und Wandhofen an der Ybbs, weiters im Viertel D. N. B. Horn, Zwettel, und Weytra, endlichen im Viertel U. N. B. Korneuburg, Hollabrunn, und Mistelbach angewiesen, und bestimmt, jedoch aber von dem verkaufenden Handelsmann

h

der

der Namen des Kaufers in ein Buch eingetragen, denen Professionstreibern ohne Beybringung einer Bescheinigung von ihrer Obrigkeit ihres Aufenthalts-Orts halber, kein Gift verkauft, von denen befugten Gift-verkaufenden Handelsleuten auf allmaliges Verlangen sowohl die Quantität, als auch die Handlungs-Bücher dargewiesen, und also nach obiger Behutsamkeit denen gemeinen Bauersleuten, wie anderen bey ihren Wirthschaften Vieh haltenden Standes-Personen sothanes Gift in gemäßigter Quantität verkauft, denen ärmesten Leuten ohne beobachtender Vorsichtigkeit nicht die mindeste Gattung des Gifts geschenkt, sonderheitlich aber alle wegen Vertilgung deren Fliegen, und anderen Ungeziefers zu anderen dem Menschen unschädlichen Mitteln angewiesen, die verdächtig scheinende Personen ohne Entweichlassung der Obrigkeit angezeiget, somit das Gift unter anderen Waaren oder Geräthschaften nicht aufbehalten, noch weniger ihren Weibern, Kindern, gemeinen Bedienten, vielweniger unerfahrenen Jungen bey schwerer Verantwortung überlassen, denen des Gifts bedürftigen Künstlern, Professionisten, Handwerkern, und anderen Leuten die genaueste Verwahrung bey wirklicher Haftung aufgetragen, und letztlich auf die durch vielfältig ergangene Generalien gänzlich abgestellte, jedannoch derley Gift mit sich führende Hausierer, und Krarenträger ein obachtsames Aug gehalten, sodann selbe samt denen Waaren bey dem betreffenden Landgericht in die Verwahrung genommen, und der Bericht, samt Aussage anhero eingesendet werden sollen.

28.

Ein gedruckter Befehl dd. 25^{ten} Septembris 1752. Invaliden sollen selbst, oder aber im Gebrechlichkeits-Fall von denen Dominiis das diesfällige Attestatum mit des Manns Urkund an die angewiesene Orte, eingeschicket werden, wie im widrigen die nicht erscheinende, und für welche derley Attestata nicht einlangen, von der weitem Verpflegung ausgeschlossen, und solche bey der Invaliden-Haupt-Cassa nicht mehr verabreicht, sondern denen Ortschaften zur Last in die behörige eigene Verpflegung angewiesen werden würden.

29.

Ein gedruckter Befehl dd. 2^{ten} Octobris 1752. daß keinem Ober-Officier weder an Kost, noch Waaren, oder baarem Gelde mehrers als ein Monat-Gage-Betrag zu creditiren, von denen Gastgebern, Wirthen, oder sonstigen Privat-Kostgebern nach Verfließung eines Monats - von denen Kaufleuten, und anderen Creditoribus hingegen bey Expiration dreyer Monaten bey denen betreffenden Regiments-Commendanten um so gewisser anzumelden, und die Bezahlung anzusuchen seye, wie im widrigen selbe nach Verstreichung sothaner Frist *eo ipso* ihrer Forderungen verlustiget seyn würden.

Ein abermaltig: gedruckter Befehl de Dato 5^{ten} Octobris 1752. die zu Beförderung des Handels und Wandels allerhöchst anbefohlene Einführung deren Diligence-Führen, mithin Abstellung deren sammentlichen Botthen, dahingegen denen von denen Herrschaften abschickenden Privat-Botthen zur Gezeugnus, samt Inserirung des mit-oder aufgegebenen, zu ertheilen seyende Legitimation betreffend.

Ein im Druck heraus gegebenes Mandat de Dato 1^{ten} Novembris 1752. Kraft wessen das in Eisen- und Proviand-Sachen zu Abstellung deren zum Nachtheil der Eisenwurzten eingeschlichenen vielen Mißbräuchen bereits unterm 5^{ten} Decembris des 1748^{ten} Jahrs zur Direction publicirte Patent bey denen Communitäten alle drey Jahr behörig abgelesen, anbey an denen Kirchen = Rathhäusern, Stadtthören, auch Herrschafts-Canzleyen, oder der Richter Häusern angeschlagen, und selbes tenore ultimi Paragraphi auf das genaueste befolget werden solle.

Ein nämliches Mandat de Dato 7^{ten} Novembris 1752. wordurch denen hierlandes befindlichen Dorf- und Grund-Obrigkeiten, Städten, Märkten, dann derenselben bestellten Land-Physicis ernstgemessen aufgetragen wird auf die im Land in denen Niederkunften durch die Hebamen aus einer bloßen Fahrlässigkeit verursacht werdende Unglücks-Fälle genaueste Obacht zu tragen, und solche zu Steuerung dieses Gebrechens bey schwerster Verantwortung anhero anzuzeigen.

Ein gedruckter Befehl de Dato 8^{ten} Novembris 1752. die Landgerichts = Verwalter sollen in ihren hinkünftig einreichenden monatlichen Visitations-Berichten, ob von denen ihnen benachbarten Landgerichten die monatliche Visitation in Folge des Sicherheits-Systematis vorgenommen werde, bey 12. Rthlr. Pönfall beyrucken.

Ein gedruckter Befehl de Dato 17^{ten} Novembris 1752. vermög welchem von denen sammentlichen Landgerichten, derenselben Obrigkeiten, Inhabern, Verwaltern, und Beamten von Viertel zu Viertel-Jahr nach Maßgab der denenselben ertheilten Tabell, oder Schematis über die inhafirte Delinquenten und indicirte Personen, oder auch sonst, im Fall sich keine deren arrestirlich befundenen, die anbefohlene Consignation samt denen allda auszufüllen kommenden Anmerkungen ununterbrüchlich an Regierung nebst ihrem Bericht eingereicht, annebens auch die Kerker vor allem Ausbruch gesichert, dann zur menschlichen Wohnung gereiniget, die Maleficanten mit überflüssigen Fesseln nicht gequälet, denen im Verhaft sich befindenden die hinlängliche Nahrung also gewiß abgereicht werden sollen, wie im widrigen die entgegen handelnde mit geziemender Ahndung, und

respectivè scharfer Bestrafung nach Untersuchung der Gebrechen unver-
schont belegt werden würden.

35.

Normale de Dato 1^{ten} Decembris 1752. das dem gesammten
Ritterstand in allen Ländern beygelegte Ehrenwort, oder Prædicat Edler
betreffend.

36.

Eine erneuerte Verordnung de Dato 18^{ten} Decembris 1752. de-
nen von denen allhiefigen Lehen-Rößlern, Landkutschern und Geschwind-
fahrern haltenden Knechten solle in Folge der unterm 9^{ten} Decembris 1750.
ergangenen allerhöchsten Resolution die Tragung der blauen Aufschlägen
bey 50. fl. Straf-Einforderung wiederholt eingestellet werden.

37.

Patent de Dato 23^{ten} Decembris 1752. damit die so gar mit Zu-
sammenrottirung ganzer Banden auf das höchste getriebene Wild-Diebe-
rey behörig beschränkt- und bestrafet werde, also seyen die formidable von
dieser Dieberey Profession machende Raubschützen zur Schanz-Arbeit na-
cher Peterwardein auf 2. oder 4. Jahr abzuschicken, jene, so ein großes
Wild schießen, wann sie auch keine angewohnte Schützen seynd, ebenfalls auf
2. auch 4. Jahr zu einer in Eisen und Banden zu verrichtenden Arbeit außer
Hungarn zu condemniren, in kleiner Wildschießung Betretende hingegen
mit einer 2. 4. oder 6. monatlichen Festungs-Arbeit zu belegen, allenfalls außer
Land zu schaffen, die Verhehlere mit gleichmäßiger Strafe anzusehen, die
Käufer des wissentlich gestohlenen Wildpräts, oder Wild-Decken und
Häuten ohne Unterschied des geist- oder weltlichen Standes, und zwar das
erstemal mit 100. fl. in öfterer Ueberzeugung mit dem Triplo, auch Qua-
druplo zu bestrafen, in Ermanglung des Vermögens aber mit empfindli-
chem Arrest zu belegen, gegen jene Raubschützen, bey welchen eine feindli-
che Nachstellung, Beschädigung, oder Ermordung unterlaufet, nach denen
Criminal und peinlichen Halsgerichts-Ordnungen fürzugehen, in nicht
Concurrirung derley letzterer Factorum, jedannoch in derley Zusammen-
rottirung betretende Raubschützen zur 10. jährigen Schanz-Arbeit zu ver-
schaffen, die Frevler hingegen als Stöhrer der allgemeinen Ruhe auszu-
peitschen, und des Landes zu verweisen, dem Denuncianten eines derley
entdeckenden Wildschützen, Verheblers, oder Käufers 30. fl. Taglia abzu-
führen, ansonsten aber dieses Patent des Jahrs, öfters und besonders in
Frühjahr und Herbstzeit dem gemeinen Mann in denen Obrigkeitlichen Canz-
leyen, und anderen gemeinschaftlichen Zusammenkünften vorzulesen.

38.

Patent de Dato 30^{ten} Decembris 1752. die Aufstellung eines ei-
genen Weeg- und Brucken-Amtes, Bestrafung deren von der Robbat Aus-
bleibenden sowohl, als von denenselben untüchtige Hand- oder Zug-Robba-
ten gestellenden Unterthanen mit der doppelten Verrichtung, Bezüchtigung
deren

deren freventlichen Weeg = Verderbern auf ein Jahr mit dem Zuchthaus, hingegen in Ansehung deren Schranken = und Gränzen Umfahrenden nach denen Patenten, dann Abreichung eines Ducatens denen Denuncianten für einen jeden in Verderbung derley Chausseén betrettenden Verderbers betreffend.

39.

Ball = Ordnung de Dato 30^{ten} Decembris 1752. wie solche künftigen Jahrs bey verstattender Masque in dem bekannten Redouten = Saal, jedoch mit Restringirung nur auf den alleinigen hohen Adel, Ritter = Stand, Ráthe, und Militare zu beobachten allerhöchsten Orts anbefohlen worden.

I 7 5 3.

1.

Normale de dato 8^{ten} Jenner und 12^{ten} Februar. 1753. vermög welchen die Membra Universitatis, wann selbe in den Ritterstand erhoben, Kay. Königl. oder nur Particular = Dienste antretten, und nicht in der Activirát bey ersagter Universität stehen, von nun an keinerlei derselben Gerichtbarkeit mit alleiniger Ausnahme deren von ein oder anderen besitzenden der gemeinen Stadt Wienn gerechtfame unterthänigen Häusern unterworfen, sondern vollends davon eximiret seyn sollen.

2.

Ein gedruckter Befehl de dato 9^{ten} Jenner 1753. die von denen Landgerichts = Verwaltern zur Behebung deren zwischen deren Handwerkern Haupt = und Viertel = Laden ereigneten Gerichts = Strittigkeiten binnen 4. Wochen einzureichen seyende Consignation aller Hauptladen sammentlicher Professionisten nebst darzu gehörigen Viertel = Laden, dann aller von obigen Hauptladen independenten Viertel = Laden betreffend.

3.

Patent de dato 21^{ten} Jenner 1753. daß zu Abwendung der eingerissenen Viehseuche im Folge der anno 1730. vorgeschriebenen Vieh = Ordnung 1^{mo} kein Vieh ohne obrigkeitlicher Zeugnuß zum Verkauf auf den Markt gebracht, noch minder ein derley inficirtes mit anderen vermischet, sondern von Obrigkeit wegen durch den Abdecker alsogleich vertilget, in denen Durchtrieben und Nachtlagern aber in kein privat = Hauß gelassen, sondern gegen billiger Bezahlung in abseitigen Orten gehörig eingeschranket, 2^{da} von dem Ort, in welchem derley Seuche ausgebrochen bey Leibs = Strafe die ohnumgängliche Anzeige gemachet, und in dem Hauß = oder Ort ein kennbares Zeichen aufgestellt, das gesunde von dem kranken Vieh alsogleich separiret, dann 3^{to} von jeder Herrschaft, oder Obrigkeit die Unterthanen zur treffenden Remedur das Ort und Hauß solch ausgebrochener Seuche ohne Verschub einberichtet, 4^{to} in dem Ansteckungs =

i

Ort